

kriens

Strassenreglement der Stadt Kriens

vom 12. März 1998

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 1999

Erlass Nummer

6201

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich ³	3
Art. 2	Strassenkategorien ³	3
Art. 3	Klasseneinteilung ^{1, 4}	3
Art. 4	Regeln der Strassenbautechnik ⁴	3
Art. 5	Beleuchtung	3
Art. 6	Werkleitungen und Schächte	3
Art. 7	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	3
Art. 8	Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch ⁵	4
Art. 9	Bewilligung für Sondernutzung ⁵	4
Art. 10	Verkehrsrichtplan ^{3, 6, 7}	4
Art. 11	Grundeigentümerbeiträge an den Bau von Gemeindestrassen ^{2, 3}	4
Art. 12	Beiträge der Stadt Kriens an den Bau von Güterstrassen ³	5
Art. 13	Beiträge der Stadt Kriens an den Unterhalt von Güter- und Privatstrassen ^{3, 45}	5
Art. 14	Grundsätze für den Unterhaltsdienst ⁴	5
Art. 15	Winterdienst ⁴	5
Art. 16	Reinigung und Schneeräumung von Trottoirs und Gehwegen ⁴	5
Art. 17	Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch ⁴	5
Art. 18	Gebühren für die Sondernutzung	6
Art. 19	Gebührenverzicht und -befreiung	6
Art. 20	Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 2 StrG)	6
Art. 21	Bauten und Anlagen zwischen Baulinien und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) ⁴	6
Art. 22	Abstände von Einfriedungen und Mauern ⁴	6
Art. 23	Abstellflächen für Fahrzeuge ⁷	7
Art. 24	Ausnahmen ⁴	7
Art. 25	Übergangsbestimmung ⁴	7
Art. 26	Vollzug ⁴	7
Art. 27	In-Kraft-Treten	7
Tabelle der Änderungen des Strassenreglements vom 12. März 1998		8

Das Stadtparlament Kriens erlässt gestützt auf § 19 Strassengesetz und die Gemeindeordnung § 11 Ziffer 2 folgendes Strassenreglement für die Stadt Kriens: ^{3, 7}

Art. 1 Geltungsbereich ³

¹ Dieses Reglement gilt über das ganze Stadtgebiet für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.

² Unter den Begriff "Strasse" fallen alle Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Strassengesetz als Bestandteile einer Strasse gelten.

Art. 2 Strassenkategorien ³

In der Stadt Kriens bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Nationalstrasse A2
- b. Kantonsstrassen
- c. Gemeindestrassen
- d. Güterstrassen
- e. Privatstrassen

Art. 3 Klasseneinteilung ^{1, 4}

¹ Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden in drei Klassen aufgeteilt.

² Der Stadtrat führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen, Güterstrassen und Privatstrassen. Er teilt die Strassen in die betreffende Kategorie und in die entsprechende Klasse ein. Die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Regeln der Strassenbautechnik ⁴

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten. Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstiger Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

² Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

³ Die technischen Vorschriften regelt der Stadtrat durch Verordnung.

Art. 5 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger und Fussgängerinnen sowie Radfahrer und Radfahrerinnen es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 6 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strassen sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst keine Folgekosten entstehen.

Art. 7 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen, planerischen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt werden und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in reinen Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 8 Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch ⁵

Das Bau- und Umweltsdepartement erteilt die Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen auf Gemeindestrassen, öffentlichen Plätzen und Güterstrassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 9 Bewilligung für Sondernutzung ⁵

Das Bau- und Umweltsdepartement erteilt die Konzession für die Sondernutzung von Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen. Die Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 10 Verkehrsrichtplan ^{3, 6, 7}

¹ Die Stadt Kriens erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan. Dieser Richtplan kann den Strassenrichtplan nach § 49 Strassengesetz, den Erschliessungsrichtplan nach § 40 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und den Fusswegrichtplan nach § 1 des Weggesetzes (WegG) umfassen.

² Der Verkehrsrichtplan unterliegt der Beschlussfassung durch das Stadtparlament und - soweit Interessen des Kantons oder einer Nachbargemeinde berührt werden - der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er bezweckt im Sinne einer angebotsorientierten Strassenplanung die Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und des Fussgängerverkehrs.

⁴ Der Verkehrsrichtplan schreibt zur Erstellung eines direkten, sicheren, attraktiven und zusammenhängenden Velohaupttroutennetzes als Bestandteil der gesamten Velonetzentwicklung unter anderem vor:

- a. Die relevanten Arbeits-, Wohn-, Schul-, Freizeit- und Einkaufsorte werden an das Velonetz angeschlossen.
- b. Die Velohaupttrouten werden nach Möglichkeit von Fuss- und motorisiertem Individualverkehr getrennt geführt.
- c. Die Standards für die Velohaupttrouten richten sich nach den einschlägigen Normen und Fachgrundlagen sowie den Standards des Kantons Luzern.
- d. Das Velohaupttroutennetz wird mit der Velonetzplanung der Nachbargemeinden, der Region und der kantonalen Radroutenplanung koordiniert.
- e. Öffentliche Abstellanlagen für Velos sind fahrend erreichbar, gedeckt und in genügender Zahl vorhanden. Die Veloverleihstationen werden an den Velohaupttrouten gefördert und ausgeweitet.
- f. Die Fristen richten sich nach dem Bundesgesetz für Velowege (Veloweggesetz), vom 18. März 2022, wonach die Planung innert fünf Jahren und die Umsetzung innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Veloweggesetzes zu erfolgen hat. Die Stadt Kriens strebt eine frühere Umsetzung an.
- g. Der Stadtrat informiert bis zum Erreichen dieses Ziels jährlich in geeigneter Form über den Zwischenstand der Umsetzung des Velohaupttroutennetzes.
- h. Mit den für den Ausbau des Velonetzes verfügbaren finanziellen Mitteln wird eine möglichst grosse Wirkung erzielt (Pragmatismus und Funktionalität vor Perfektionismus).

Art. 11 Grundeigentümerbeiträge an den Bau von Gemeindestrassen ^{2, 3}

¹ An den Kosten für den Bau von Gemeindestrassen haben sich die interessierten Grundeigentümer nach den Grundsätzen des kantonalen Rechtes zu beteiligen.

² Überwiegt das öffentliche Interesse, kann auf eine Beteiligung der Grundeigentümer verzichtet werden. In den übrigen Fällen erhebt die Stadt Kriens von den Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 40 bis 60 % für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und von 50 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und von 60 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

³ Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie den Bauherren aufzuerlegen.

Art. 12 Beiträge der Stadt Kriens an den Bau von Güterstrassen ³

An den Bau, baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen leistet die Stadt Kriens folgende Beiträge:

Güterstrassen 1. Klasse	bis 30 %
Güterstrassen 2. Klasse	bis 20 %
Güterstrassen 3. Klasse	bis 10 %

je nach öffentlichem Interesse.

Art. 13 Beiträge der Stadt Kriens an den Unterhalt von Güter- und Privatstrassen ^{3, 4}

¹ Die Stadt Kriens leistet Beiträge an die betrieblichen Unterhaltskosten von Güterstrassen; sie kann an die baulichen und betrieblichen Unterhaltskosten von Privatstrassen Beiträge leisten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Der Stadtrat setzt die Kriterien der Beitragsgewährung fest und berücksichtigt dabei das Interesse der Öffentlichkeit an Bestand und Benutzbarkeit der entsprechenden Strassen.

² Der Stadtrat regelt die Details der Beitragsgewährung durch eine Verordnung.

Art. 14 Grundsätze für den Unterhaltsdienst ⁴

Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeindestrassen nach den Grundsätzen des kantonalen Rechtes.

Art. 15 Winterdienst ⁴

Der Stadtrat regelt den Winterdienst. Er kann ihn einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Art. 16 Reinigung und Schneeräumung von Trottoirs und Gehwegen ⁴

Der Stadtrat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 17 Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch ⁴

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird vom Stadtrat festgesetzt und beträgt für

- | | | |
|----|--|--|
| i. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| j. | Auf den Boden gestellte Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.00 bis 100.00 pro m ² und Jahr, mind. jedoch Fr. 20.--, |
| k. | Kehrichtcontainer | Fr. 100.00 bis 300.00 pro Container und Jahr, |
| l. | Schaukästen | Fr. 400.00 bis 1'400.00 pro Jahr, |
| m. | Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage | Fr. 20.00 bis 80.00 pro m ² und Jahr,
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m ² 25 % des Ansatzes pro m ² und Jahr. |
| n. | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.00 bis 400.00 pro m ² und Jahr, |
| o. | Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen, |
| p. | alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen (z. B. auch in den Luftraum von Strassen hineinragende Reklamen oder Schilder) je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.00 pro m ² und Tag. |

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise von 104.0 Punkten im August 1997 (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte, kann der Stadtrat die Gebühren entsprechend anpassen.

Art. 18 Gebühren für die Sondernutzung

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 19 Gebührenverzicht und -befreiung

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr gemäss Art. 17 und 18 erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger oder kultureller Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

Art. 20 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 2 StrG)

Neue oberirdische Bauten und Anlagen haben folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 5 m
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m

Art. 21 Bauten und Anlagen zwischen Baulinien und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) ⁴

Sofern weder die Verkehrssicherheit, noch ein späterer Strassenausbau, noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Stadtrat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain nicht überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzmauern und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 22 Abstände von Einfriedungen und Mauern ⁴

Der Stadtrat kann in der Baubewilligung aufgrund der Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes den Abstand von Einfriedungen und Mauern zur Strasse festlegen.

Art. 23 Abstellflächen für Fahrzeuge ⁷

Die Verpflichtung zur Erstellung von Abstellflächen für Fahrzeuge, das Verbot der Erstellung sowie die Ersatzabgaben, werden durch ein Parkplatzreglement geregelt, das vom Stadtparlament erlassen wird und welches der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Art. 24 Ausnahmen ⁴

¹ Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 25 Übergangsbestimmung ⁴

Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 26 Vollzug ⁴

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat. Er erlässt dazu eine Vollzugs-Verordnung.

Art. 27 In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom 20. Januar 1983 sowie Art. 5 des Bau- und Zonenreglements (Strassenabstände) vom 24. März 1983 aufgehoben.

Kriens, 12. März 1998
Einwohnerrat Kriens

Franz Baumann
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Mit Entscheid vom 1. September 1998 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 2 (Strassenabstand in Ausnahmefällen) das vorliegende Strassenreglement genehmigt. Aus diesem Grund wurde Abs. 2 gestrichen.

Mit Entscheid vom 6. März 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Teilrevision des Strassenreglements (Bericht und Antrag Nr. 153/2006) genehmigt.

Tabelle der Änderungen des Strassenreglements vom 12. März 1998

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2007	Art. 3 Abs. 1	geändert	Die Gemeindestrassen werden in zwei Klassen und die Güterstrassen in drei Klassen aufgeteilt.	153/2006
2	1. Januar 2007	Art. 11 Abs. 2	geändert	Überwiegt das öffentliche Interesse, kann auf eine Beteiligung der Grundeigentümer verzichtet werden. In den übrigen Fällen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 40 bis 60 % für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und von 50 bis 75 % für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse.	153/2006
3	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 1 Abs. 1 Art. 2 Art. 10 Abs. 1 Art. 11 Abs. 2 Art. 12 Titel, Text Art. 13 Titel, Abs. 1	geändert	Gemeinde / Gemeindegebiet / Gemeindebeiträge	140/2018
4	1. Januar 2019	Art. 3 Abs. 2 Art. 4 Abs. 3 Art. 13 Abs. 1 + 2 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Abs. 1 + 2 Art. 21 Art. 22 Art. 24 Art. 25 Art. 26	geändert	Gemeinderat	140/2018
5	1. Januar 2019	Art. 8 Art. 9	geändert	Gemeindeammannamt	140/2018
6	26. November 2023	Art. 10 Abs. 4	neu		143/2022

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
7	1. September 2026	Einleitung Art. 10 Abs. 2 Art. 23	geändert	Einwohnerrat	021/2025